



Erklärung

Zur Reform des Abgeordnetengesetzes

Datum: 14.02.2014

Der Reform des Abgeordnetengesetzes und der damit verbundenen Änderung der Abgeordnetenentschädigung werde ich im parlamentarischen Verfahren aus den fünf folgenden Gründen zustimmen:

1. Reform wurde von einer unabhängigen Expertenkommission vorgeschlagen

Seit 1995 steht im Abgeordnetengesetz, dass sich die Diäten der Mitglieder des Deutschen Bundestages an der Besoldungsstufe der Bundesrichter (R6), Landräte und Oberbürgermeister mittelgroßer Städte orientieren sollen. Eine unabhängige Expertenkommission hat diese Regelung in der vergangenen Wahlperiode erneut bestätigt. Zudem hat die Kommission Wege vorgeschlagen, wie die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung erfolgen kann. An diesen Vorschlägen haben sich CDU/CSU und SPD weitgehend orientiert.

2. Diäten werden an die Entwicklung der Bruttoverdienste gekoppelt

Zukünftig wird die Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung an die Entwicklung des Nominallohnindex des vorhergehenden Jahres gekoppelt. Damit werden sich die Abgeordnetendiäten genauso wie die durchschnittlichen Bruttolöhne des letzten Jahres entwickeln – egal ob positiv oder negativ. Sinkt der durchschnittliche Bruttolohn, dann sinken auch die Bezüge der Abgeordneten.

3. Altersversorgung der Abgeordneten wird reformiert

Änderungen in der Altersversorgung der Abgeordneten sind ebenfalls Teil der Reform. Demnach wird der Höchstsatz für die Altersversorgung ab der kommenden Wahlperiode von 67,5 auf 65 Prozent abgesenkt. Für die meisten Abgeordneten wird die Altersversorgung bei 20 Prozent liegen. Zudem wird es in Zukunft keine Möglichkeit für die Abgeordneten mehr geben, vorzeitig abschlagsfrei die Altersentschädigung in Anspruch zu nehmen. Erst ab 63 Jahren können die Parlamentarier mit Abschlägen die Entschädigung erhalten.

4. Stärkere Kürzungen bei Fehlzeiten

Die Kürzungsbeträge bei Fehlzeiten der Abgeordneten werden verdoppelt. So müssen Parlamentarier in Zukunft 200 Euro statt 100 Euro bei unentschuldigtem Fehlen an Sitzungstagen mit Plenum zahlen. Bei unentschuldigter Nichtteilnahme an namentlichen Abstimmungen werden zukünftig 100 statt 50 Euro Strafe fällig. Die Verdopplung der Kürzungsbeträge gilt auch bei entschuldigten Fehlzeiten.

5. Abgeordnetenbestechung wird stärker strafrechtlich verfolgt

Im Zuge der Reform soll der Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung ebenso verschärft werden. Damit wird Deutschland die Vorgaben der Vereinten Nationen gegen Korruption gesetzlich umsetzen. In Zukunft soll prinzipiell jede Handlung als Mandatsträger unter den Straftatbestand der Bestechung fallen. Bisher gilt dies nur für Abstimmungen in der Volksvertretung. Des Weiteren wird der Tatbestand der Bestechung auf immaterielle Vorteile ausgeweitet. Bis jetzt galt er nur für materielle Vorzüge.